



Arbeitslosigkeit rund 4 Jahre vor AHV-Referenzalter

Merkblatt für Versicherte

1 Zweck des Dokuments

Im vorliegenden Merkblatt erfahren Sie, welche Regelungen das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) betreffend Arbeitslosigkeit rund 4 Jahre vor dem AHV-Referenzalter enthält. Betroffen sind Frauen und Männer, deren Arbeitslosigkeit rund 4 Jahre vor dem AHV-Referenzalter eintritt.

Wichtig zu wissen:

Der Anspruch auf die AHV-Altersrente beginnt am ersten Tag des Folgemonats, nachdem das Referenzalter erreicht wurde. Bei einem früheren Bezug wird die Rente gekürzt.

2 Welche Regelungen gelten für ältere Arbeitslose?

Für Versicherte, die innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters arbeitslos werden, wird die Rahmenfrist bis zum Ende des Monats vor dem Rentenbeginn – jedoch höchstens auf 4 Jahre – verlängert.

Versicherte, die innerhalb von 2 Jahren vor Beginn ihrer Rahmenfrist mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen können, haben ausserdem Anspruch auf 120 zusätzliche Taggelder.

Wichtig zu wissen:

Die versicherte Person beantragt bei der Arbeitslosenkasse, an welchem Datum die Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden soll. Die Rahmenfrist beginnt frühestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit sowie frühestens am Tag der Anmeldung beim RAV.

Die versicherte Person kann den Beginn der Rahmenfrist auf ein späteres Datum beantragen.

3 Welche Auswirkungen hat die AHV-Reform auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Frauen?

Antworten auf diese Frage enthält das Merkblatt «[Auswirkungen der AHV-Reform per 1. Januar 2024](#)» auf www.arbeit.swiss → Stellensuchende → Publikationen → Broschüren und Flyer → Info-Service und Merkblätter für Stellensuchende

4 Welche Möglichkeiten habe ich, wenn mein Taggeldanspruch vor meiner Pensionierung endet?

Wenn Sie beim Ende Ihres Taggeldanspruches das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht haben, dann können Sie eventuell einen Vorbezug der AHV-Rente anmelden – allerdings wird dann Ihre AHV-Rente gekürzt – oder die AHV-Rente ab dem ordentlichen Rentenalter beziehen.

So lange Sie noch keine AHV-Rente beziehen, können Sie sich erkundigen, ob Sie die Voraussetzungen für Überbrückungsleistungen (Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose) bis zum Beginn der AHV-Rente erfüllen.

Näheres erfahren Sie

- auf www.arbeit.swiss → Stellensuchende → im Feld: «Bald oder bereits arbeitslos – was tun?» → Beratung und Vermittlung → Aussteuerung
- und bei der AHV-Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons.

5 Welche Einflussmöglichkeiten auf die Dauer meiner Rahmenfrist und auf die 120 zusätzlichen Taggelder habe ich?

Wenn Sie Ihre Stelle mehr als 4 Jahre vor dem Erreichen des AHV-Referenzalters verlieren

Die Verlängerung der Rahmenfrist auf bis zu 4 Jahre und der Anspruch auf die 120 zusätzlichen Taggelder sind vom Rahmenfristbeginn abhängig. In bestimmten Konstellationen kann der Beginn der Rahmenfrist auf ein späteres Datum vorteilhaft sein. Dies hat jedoch die Konsequenz, dass Sie bis dahin keine Arbeitslosenentschädigung beziehen und keine Warte- oder Einstelltage tilgen können.

Der Höchstanspruch an Taggeldern hängt davon ab, ob Sie innerhalb der letzten 2 Jahre vor Beginn der Rahmenfrist mindestens 12, 18 oder 22 Monate Beitragszeit nachweisen können. Ein Zuwarten und eine spätere Antragstellung können dazu führen, dass weniger Beitragsmonate angerechnet werden können.

Vor- und Nachteile einer späteren Rahmenfristeröffnung müssen individuell abgewogen werden. Dafür sind Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und die genaue Beitragszeit relevant. Lassen Sie sich dazu vom RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse beraten. Wenn die genaue Beitragszeit erst noch geprüft werden muss, bitten Sie Ihre Arbeitslosenkasse, Ihre Beitragszeit zu berechnen, damit Sie basierend darauf Ihren Entscheid fällen und das gewünschte Datum des Rahmenfristbeginns melden können.

Wichtig zu wissen:

- *Wenn Sie den Beginn Ihrer Rahmenfrist erst auf ein späteres Datum beantragen, dann können Sie Beitragszeit verlieren. Eventuell sinkt dadurch Ihr Höchstanspruch an Taggeldern.*
- *Wenn Sie Beitragszeit verlieren, dann kann das auch Einfluss auf die Höhe des versicherten Verdienstes und damit auf die Höhe der Arbeitslosenentschädigung haben.*
- **Lassen Sie sich bei Ihrem RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse beraten.**

6 Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu verwandten Themen finden Sie hier:

Verschiedene Broschüren und Flyer	www.arbeit.swiss → Stellensuchende → im Feld: Bald oder bereits arbeitslos – Was tun? → Beratung und Vermittlung → auf dem PC: ganz rechts / auf dem Mobiltelefon: ganz unten → Broschüren	
Taggeld-Anspruch	www.arbeit.swiss → Stellensuchende → im Feld: Bald oder bereits arbeitslos – Was tun? → Beratung und Vermittlung → FAQ Arbeitslosenentschädigung	
Aussteuerung	www.arbeit.swiss → Stellensuchende → im Feld: Bald oder bereits arbeitslos – Was tun? → Beratung und Vermittlung → Aussteuerung	
Überbrückungsleistungen	www.ahv-iv.ch → Merkblätter und Formulare → Merkblätter → Überbrückungsleistungen → 5.03 – Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	
Vorgezogene Rente	www.ahv-iv.ch → Merkblätter und Formulare → Merkblätter → Leistungen der AHV → 3.04 – flexibler Rentenbezug	